

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fulfillment-Services

DUVENBECK als Auftragnehmer
(Stand: 07.12.2023)

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB" genannt) bilden die Grundlage, auf der der Auftragnehmer die Fulfillment-Services gegenüber dem Auftraggeber erbringt.

1.2. Diese AGB sind gültig für alle Fulfillment-Leistungen, die von der Duvенbeck Unternehmensgruppe mit seinen verbundenen Unternehmen (alle nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) durch Beauftragung von Unternehmen oder Unternehmern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) im wirtschaftlichen Zusammenhang im Bereich von Fulfillment-Services erbracht werden.

1.3. Der Auftraggeber ist Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, also ein Einzelunternehmer, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person, der oder die die Fulfillment-Services vom Auftragnehmer für die in seinem rechtmäßigen Besitz oder in seinem Gewahrsam befindlichen Waren beauftragen möchte.

1.4. Durch die Aufnahme der Geschäftsbeziehung gewährleisten und sichern die Parteien zu, dass sie jeweils alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf die jeweilige Leistung einhalten werden.

1.5. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber richtet sich nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten ausschließlich und sind integraler Bestandteil der Vertragsbeziehung; entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, vorbehaltlos annimmt.

1.6. Ferner gelten sie auch für zukünftige Aufträge bis zur Geltung neuer allgemeiner Geschäftsbedingungen, selbst wenn im Einzelfall nicht darauf gesondert hingewiesen werden sollte.

1.7. Die nachfolgenden Bedingungen gelten soweit nichts Abweichendes schriftlich im Vertrag oder im Angebot des Auftragnehmers vereinbart ist.

1.8. Das zugesagte Angebot des Auftragnehmers, auf dessen Grundlage der Auftrag erteilt wird, wird in jedem Fall integraler Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien.

1.9. Das vom Auftragnehmer abgegebene Angebot ist für den im Rahmen des jeweiligen Angebotes festgelegten Zeitraumes gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes steht es dem Auftragnehmer frei neu zu kalkulieren und zu verhandeln.

2. Leistungsumfang und Prozessänderungen

2.1. Die Fulfillment-Services werden vom Auftragnehmer ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Angebot, dem Vertrag und diesen AGB erbracht.

2.2. Darüber hinausgehende Leistungen sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren und einzeln zu vergüten.

2.3. Der Auftragnehmer wickelt seine Leistungen auf Grundlage der geltenden ISO-Normen ab. Diese sind integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses und werden stetig an die geltenden Gesetze und Normen, sowie den aktuellen Stand der Technik angepasst. Der Auftraggeber wird regelmäßig in sog. Prozess-Workshops über Aktualisierungen informiert.

2.4. Verträge des Auftraggebers mit Dritten (z.B. Kaufverträge) oder deren Abwicklung sind nicht Vertragsgegenstand.

2.5. Die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers sowie das vereinbarte Mengen- und Strukturgerüst werden im zugesagten Angebot vermerkt und sind Grundlage einer verbindlichen Planung. Unverbindliche Planmengen werden nicht akzeptiert.

2.6. Etwaige vom geplanten Mengengerüst abweichende Sonder- oder Rabattaktionen des Auftraggebers sind spätestens 3 Wochen vor der geplanten Anlieferungen schriftlich zu melden und gesondert nach Aufwand zu vergüten. Bei Nichtanmeldung gilt die Ziffer 2.11. entsprechend.

2.7. Dauerhafte Änderungen vom vereinbarten Mengengerüst über die üblichen Schwankungen hinaus und sonstige Änderungen führen zur Neubewertung der Preise, Prozesse und Ressourcen durch den Auftragnehmer.

2.8. Um die Qualität und Effizienz der Leistung zu gewährleisten, kann der Auftragnehmer je nach Art der Ware ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers seine Schwestergesellschaften, die jeweiligen Spediteure und andere Dritte auf Kosten des Auftraggebers beauftragen.

2.9. Beiden Parteien ist bewusst, dass im Zusammenhang mit den Leistungen bestimmte zusätzliche Dienstleistungen anfallen können. In einem solchen Fall werden die Parteien die Bedingungen und Gebühren für diese Leistungen gemeinsam verhandeln.

2.10. Etwaige Investitionskosten sind über die Vertragslaufzeit vollständig durch den Auftraggeber zu begleichen oder können alternativ vor dem Beginn der Dienstleistung vergütet werden.

2.11. In dem zugesagten Angebot wird die Anzahl für eine maximale Anzahl an Lagerplätzen für die Auftragsabwicklung vereinbart. Sofern diese erreicht wird, hat der Auftragnehmer die Option, die Annahme der angelieferten Güter zu verweigern oder im Falle der Annahme der Güter die zusätzlich benötigten Lagerplätze dem Auftraggeber nach vorheriger Vereinbarung (schriftlich oder in Textform) in Rechnung zu stellen. Die Kostensätze werden vorab von den Parteien schriftlich vereinbart. Im Falle der Annahmeverweigerung der Güter steht dem Auftraggeber kein Anspruch auf Schadensersatz zu, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

2.12. Prozessänderungen, die vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich angeordnet werden, werden vom Auftragnehmer durchgeführt, sofern diese Änderungen zumutbar sind. Ist dies der Fall und sind diese in der geforderten Zeit realisierbar, ist der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Prozessänderung verpflichtet, die höheren Kosten zu zahlen. Die Geltendmachung höherer Kosten durch den Auftragnehmer gilt auch bei sog. eingeschlichenen Prozessänderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vereinbart wurden (bspw. abweichende Anlieferungen oder abweichende Behälter, zusätzliche notwendige Tätigkeiten). Der

Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, für verlangte Prozessänderungen, die entweder unzumutbar sind oder nicht rechtzeitig angekündigt wurden, Schadenersatz zu leisten.

2.13. Eine Pflicht zur Ausführung der Leistung besteht nur, wenn eine wirksame und vollständige Mitteilung oder Bestellung im Warenwirtschaftssystem des Auftragnehmers vorliegt.

3. Anforderung an die Ware

3.1. Die Ware wird verzollt bei dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder von im beauftragte Dritte angeliefert.

3.2. Die Angaben zu den Waren sind vom Auftraggeber wahrheitsgemäß gegenüber dem Auftragnehmer und dem Zoll zu erklären, wobei der Auftraggeber die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der erklärten Angaben garantiert.

3.3. Die Ware muss allen am Ort der Anlieferung, Versand-, Bestimmungs- und Transithäfen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Vorschriften der entsprechenden Verbände und Organisationen entsprechen.

3.4. Die Ware ist entsprechend ihrer Eigenschaften ordnungsgemäß zu verpacken, um sicherzustellen, dass die Verpackung die geeigneten Eigenschaften wie Druckfestigkeit, Stoßfestigkeit, Feuchtigkeitsbeständigkeit, Auslaufsicherheit, Rostbeständigkeit, Giftbeständigkeit und Beschädigungsbeständigkeit aufweist, die den Verpackungsspezifikationen des jeweiligen Spediteurs für die Ware sowie den am Ort der Anlieferung beim Auftragnehmer, des Versands, des Bestimmungsorts und der Transitländer geltenden Anforderungen der Gesetze und Vorschriften bezüglich der Transportverpackung entsprechen. Die Etiketten auf der Verpackung und die äußere Kennzeichnung der Ware müssen standardisiert, identifizierbar und scannbar sein.

3.5. Die Ware darf keine Gegenstände enthalten, deren Transport verboten oder eingeschränkt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Arzneimittel, Tiere, Bargeld, anonyme begebare Wertpapiere, teure Metalle und Mineralien, Schusswaffen, Munition, Leichen, pornografische Artikel, illegale Betäubungsmittel oder Drogen, gefährliche Artikel, gewaltverherrlichende, verbotene Artikel und Artikel, deren Einfuhr vom örtlichen Zoll verboten ist.

3.6. Die Ware muss den entsprechenden Produktqualitätsstandards und allen Produktspezifikationen entsprechen und darf keine Design-, Muster- oder Materialfehler aufweisen.

3.7. Die Ware muss über alle erforderlichen Zertifizierungen und Prüfberichte verfügen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften des Fulfillment Service erforderlich sind.

3.8. Alle geistigen Eigentumsrechte, die in der Ware verkörpert oder enthalten sind, dürfen und werden keine geistigen Eigentums- oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheber-, Lizenz- und Markenrechte, Dienstleistungsmarken, Patente, Patentanmeldungen, Handelsverpackungen, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnisse oder andere Sonderrechte eines Dritten. Hierin eingeschlossen sind auch gefälschte oder nicht lizenzierte Kopien von Produkten (Markenpiraterie). Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass gesetzliche und behördliche Hindernisse der Auftragsabwicklung nicht entgegenstehen.

3.9. Der Auftragnehmer ist befugt, die Ware nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Wenn die vom Auftraggeber angegebenen Informationen betreffend der Ware nicht mit dem Ergebnis der Prüfung übereinstimmen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Wareninformationen basierend auf den Ergebnissen ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers im System zu ändern, die Differenz der Kosten zurückzufordern und den Mehraufwand, sowie daraus resultierende Schäden und Verluste abzurechnen.

4. Lagerung von Gefahrstoffen

4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer besonders darauf hinzuweisen, wenn nachfolgende Güter Gegenstand des Vertrages werden sollten:

- Feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder übelriechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/oder für Personen befürchten lassen;
- Güter, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind;
- Güter, die - wie etwa Lebensmittel - geeignet sind, Ungeziefer anzulocken;
- Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere jeglicher Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger,

Kunstgegenstände, echte Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke;

- lebende Tiere und Pflanzen;
- Güter, die unter besonderen Bedingungen eingelagert und gehandhabt werden müssen (z.B. Luftfeuchtigkeit, Temperatur, etc.).

4.2. Die Einlagerung der genannten Güter ist nur nach Zustimmung des Auftragnehmers zulässig; der Auftragnehmer ist zur Erteilung der Zustimmung nicht verpflichtet. Sämtliche Schäden, die durch Unterlassen dieser Hinweispflicht entstehen, sind durch den Auftraggeber zu ersetzen. Sollte der Auftragnehmer die Zustimmung erteilen, sind die daraus entstehenden Mehrkosten (wie höhere Versicherungsbeiträge oder besonderes Handling) vom Auftraggeber zu zahlen.

5. Pflichten der Parteien

5.1. Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer die Fulfillment-Leistungen nur erbringen kann, wenn beide Parteien die vereinbarten Pflichten einhalten.

5.2. Die Parteien haben sich insbesondere die zur Ausführung der einzelnen Leistungen erforderlichen Hinweise und Informationen gegenseitig zu geben und auf Anfragen bzw. auf Anforderung von Weisungen notwendige Entscheidung zu treffen bzw. für die Leistungserbringung erforderliche Weisungen zu erteilen. Unbeschadet dessen, hat der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig und eigenverantwortlich zu erbringen.

5.3. Hierbei wird insbesondere der Auftraggeber den Auftragnehmer über alle den Auftragnehmer betreffenden Abweichungen von den gewöhnlichen Abläufen rechtzeitig informieren. Dies betrifft ausdrücklich auch Besonderheiten hinsichtlich der zu lagernden und zu versendenden Güter, wie auch deren Verpackung, Lagerfähigkeit und Kennzeichnung.

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1. Die Einzelaufträge werden rechtzeitig, vollständig und unmissverständlich über das Shopsystem des Auftraggebers in das Warenwirtschaftssystem des Auftragnehmers erteilt.

6.2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für eine Falschübermittlung durch das Shopsystem des Auftraggebers. Die Ausführung der Leistung wird auf Grundlage der vom Shopsystem des Auftraggebers übermittelten Daten ausgeführt.

6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben des übermittelten

Einzelauftrags zu prüfen. Einzelaufträge können aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Kapazitätsengpässe, Zweifel an der Richtigkeit des Auftrages sowie Nichteinhaltung der Mitteilungsfrist für Sonderaktionen.

6.4. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Ware jederzeit den Anforderungen gemäß Ziffer 3 entspricht und übernimmt die alleinige Verantwortung, die durch oder im Zusammenhang mit einer Nichteinhaltung von dieser Ziffer entsteht.

6.5. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen (insbesondere waren-, personen- oder länderbezogene Embargos) und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen.

6.6. Alle vor Eingang der Ware bei dem Auftragnehmer anfallenden Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Frachtkosten und Zollabfertigungsgebühren, sind vom Auftraggeber zu zahlen. Die Nichtbezahlung der vorgenannten Kosten kann zur Ablehnung der Ware beim Auftragnehmer führen, was als alleiniges Verschulden des Auftraggebers angesehen wird.

6.7. Die Auswahl des jeweiligen Spediteurs durch den Auftraggeber gilt als Zustimmung zur Annahme der Transportanforderungen und -beschränkungen des jeweiligen Spediteurs. Dabei kann es sich insbesondere um spezifische Beförderungsbedingungen des Spediteurs handeln. Bei Widersprüchen zwischen den Beförderungsbedingungen, diesen AGB und dem Vertrag, gelten die Beförderungsbedingungen. Aufträge müssen in Übereinstimmung mit den Beförderungsbedingungen des vom Auftraggeber gewählten Spediteurs stehen. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für die Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Dienste des jeweiligen Spediteurs entstehen.

6.8. Für Artikel, die einer gesetzlichen Altersbeschränkung unterliegen, erklärt der Auftraggeber, dass er verlässliche Kontrollmechanismen eingerichtet hat, welche den richterlichen Anforderungen an ein zweistufiges Altersverifikationsverfahren entsprechen. Im Zuge dessen werden vom Auftraggeber in diesem Fall im Bestellvorgang Alter und Identität des Endkunden geprüft.

6.9. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Artikel keinem Verbot der Zusammenverladung bzw. Zusammenlagerung unterliegen, ebenfalls dass von den Artikeln und Verpackungen auch im

Beschädigungsfall keine Gefahr für Umwelt, Mensch und sonstigen Sachen ausgeht.

6.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren, die dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, zu unterrichten. Er ist insbesondere verpflichtet, folgende besondere Mitwirkungspflichten zu leisten:

- Forecast- Erstellung, sowohl hinsichtlich des Langfrist- sowie Kurzfrist- Forecasts, Erstellung zutreffender Mengen- und Strukturdaten,
- Avisierung sämtlicher Lieferungen per DFÜ vor Wareneingang gemäß Angebot,
- Im Falle, dass auf DFÜ und IT-unterstützte Abwicklung umgestellt wird, die Mitwirkung bei der IT-Verknüpfung und dem elektronischen Datenaustausch insgesamt,
- Fristgemäße Hereingabe von notwendigen Produktlisten mit zusätzlichen Angaben wie notwendige Stammdaten,
- Übermittlung bis zum Beginn der Leistung und Fortschreibung eines kompletten Abkürzungs- und Begriffsverzeichnisses von technischen, insbesondere IT-Begriffen oder Abkürzungen für das Unternehmen des Auftraggebers,
- Einräumung von Weisungsrechten bzw. auch Vollmachten, soweit für die Abwicklung der Logistik notwendig, beispielsweise gegenüber vom Auftraggeber beauftragten Frachtführern im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten,
- Übergabe der Güter im vereinbarten Packzustand,
- Beistellungen gemäß des Angebots,
- Beibringung von Produkten, Materialien und Betriebsmitteln, soweit vereinbart, in technisch einwandfreiem und vertragsgemäßem Zustand, sowie das Unterhalten der Betriebsmittel;
- den Auftragnehmer über spezifische Besonderheiten der Güter und Verfahren und damit verbundene gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Auflagen zu informieren und – soweit erforderlich – dessen Mitarbeiter zu schulen;
- wenn erforderlich, Vorgaben, Verfahrens- und Materialbeschreibungen (Fertigungsanleitungen, Konstruktionen und Pläne) zu entwickeln, zu aktualisieren und deren Einhaltung durch den Auftragnehmer zu überprüfen;
- den Auftragnehmer auf besondere Anforderungen an Brandschutz, Sicherheit und

sonstige technische Anforderungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Geruch) hinzuweisen;

- auf Verlangen des Auftragnehmers frühzeitig alle ihm erkennbar notwendigen und seinem Risikobereich zuzuordnenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Planung des Auftragnehmers notwendig sind.

6.11. Der Auftraggeber ist vor Vertragsbeginn dazu verpflichtet unaufgefordert insbesondere, jedoch nicht abschließend, sämtliche Registernummern und Nachweise, die die Ware oder Dienstleistung betreffen, wie LUCID-Nummer, Nachweis der Systembeteiligung, EAR-Registernummer, an den Auftragnehmer zu übermitteln.

6.12. Unbeschadet aller weiteren Rechtsfolgen hat der Auftragnehmer in jedem Falle Anspruch auf Erstattung aller Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers erwachsen, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht aufgefordert hat und der Auftraggeber dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

6.13. Soweit die beschriebenen Mitwirkungshandlungen fehlen oder sich die Ergebnisse als unrichtig oder unzutreffend oder nicht ausreichend erweisen, ist der Auftragnehmer zur Behinderungsanzeige verpflichtet und im Falle von Gefahr im Verzug – dies sind auch wesentliche Kostensteigerungen – berechtigt und verpflichtet, selbst die Mitwirkung für den Auftraggeber, soweit möglich, zu erbringen, zu ergänzen oder zu korrigieren.

6.14. Gegebenenfalls sind weitere spezifische Leistungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers im Rahmen der einzelnen Leistungen in den jeweiligen Anlagen näher beschrieben.

7. Pflichten des Auftragnehmers

7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers zu erbringen. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen.

7.2. Bei bekannt gewordenen Verstößen gegen Ziffer 3. wird der Auftragnehmer den Wareneingang verweigern, den Auftraggeber informieren und die Artikel zur Abholung bereitstellen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Werden die

Artikel trotz mehrmaliger Aufforderung und Fristsetzung nicht abgeholt, wird die Ware zu Lasten des Auftraggebers entsorgt.

7.3. Wenn der Auftragnehmer die logistischen Leistungen innerhalb der betrieblichen Organisation des Auftraggebers oder auf dessen Weisung bei einem Dritten ausführt (z.B. Regalservice), so hat er die Weisungen des Auftraggebers bzw. des Dritten im Hinblick auf die betriebliche Sicherheit zu befolgen.

7.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Einwände oder Unregelmäßigkeiten, die bei der Vertragsausführung entstanden sind, unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen.

7.5. Über das Gesetz hinausgehende Informationspflichten, z. B. über Maßnahmen des Auftragnehmers im Falle von Störungen, insbesondere einer drohenden Verzögerung, bei Schäden am Gut oder anderen Störungen, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

7.6. Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für die Verwaltung der Waren während des Zeitraums vom Erhalt der Waren bis zu ihrer Übergabe an den vom Auftraggeber benannten Dritten. Stellt der Auftraggeber oder der benannte Empfänger eine Verschlechterung oder einen Schaden an der Ware fest, so ist der Auftragnehmer innerhalb von sieben (7) Werktagen zu benachrichtigen. Im Falle eines Notfalls, der die Sicherheit des Lagers oder anderer Waren gefährdet, kann der Auftragnehmer rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um einen weitergehenden Schaden zu vermeiden.

8. Sachmangel und Gewährleistung

8.1. Gegen den Auftragnehmer bestehen im Rahmen der Fulfillment-Leistung in der Regel keine Sachmangel- und Gewährleistungsansprüche.

8.2. Sollte dies in Anbetracht der Leistung doch der Fall sein, bestimmen sich die Ansprüche nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

8.3. Garantien werden vom Auftragnehmer grundsätzlich nicht übernommen.

8.4. Ist die erbrachte Leistung mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall dem Auftragnehmer zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem

vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht.

8.5. Eine Gewährleistung des Auftragnehmers besteht nur, soweit es sich um eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Leistung handelt, soweit gesetzlich zulässig.

8.6. Vorstehendes gilt nicht, bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Auftragnehmers oder der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit oder bei einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.

8.7. Die Anzeige der Mangelhaftigkeit bedarf stets der Schriftform. § 305 b BGB bleibt unberührt.

9. Abnahme, Mängel- und Verzugsanzeige

9.1. Soweit eine Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber zu erfolgen hat, kann diese durch Ingebrauchnahme, Weiterveräußerung oder Weiterbehandlung der Ware, Ab- und Auslieferung an den Auftraggeber oder an von ihm benannte Dritte erfolgen. Soweit die Leistungen nicht abnahmefähig sind, tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung.

9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel bei Abnahme anzuzeigen. Die Anzeige ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

9.3. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung als vertragsgemäß, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen.

9.4. Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen erlöschen, wenn diese dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 21 Tagen nach Leistungserbringung angezeigt werden.

10. Vergütung

10.1. Der Auftragnehmer erhält für die von ihm zu erbringenden Leistungen eine Vergütung auf Grundlage der im jeweiligen Angebot getroffenen Vereinbarungen. Zusätzliche Leistungen werden vom Auftragnehmer gemäß des Angebotes in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro, zzgl. Mehrwertsteuer. Diese wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe separat ausgewiesen.

Berechnungsgrundlagen werden im Angebot festgelegt.

10.2. Insgesamt beziehen sich die Vereinbarungen über Preise und Leistungen stets nur auf die namentlich aufgeführten Leistungen und auf ein im Wesentlichen unverändertes Auftragsaufkommen. Sie setzen zum einen unveränderte Datenverarbeitungsanforderungen, Qualitätsvereinbarungen und Verfahrensanweisungen und zum anderen unveränderte Energie- und Personalkosten sowie öffentliche Abgaben voraus. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Kosten einseitig anzupassen, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

10.3. Sollten sich die Kosten der ausgewählten Transportdienstleister/ Spediteure erhöhen oder verringern, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Änderungen anzeigen und die Kosten entsprechend anpassen.

10.4. Sonstige unvermeidbare, auftretende außergewöhnliche Kostensteigerungen führen zu einem Anpassungsanspruch des Auftragnehmers im Hinblick auf die in der anfänglichen oder fortgeschriebenen Kostenstruktur betroffenen Kostenfaktoren. Außergewöhnliche Kostensteigerungen sind insbesondere aber nicht abschließend solche, die aus fiskalischen oder gesetzlichen Maßnahmen resultieren.

10.5. Es gilt grundsätzlich eine Arbeitszeit von Montags bis Freitag. Sämtliche abweichende Tätigkeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie sonstige abweichende Tätigkeiten werden zzgl. der in den jeweiligen Ländern üblichen gesetzlichen Zuschläge abgerechnet, die im zugesagten Angebot stehen. Abweichende Tätigkeiten sind vom Auftraggeber separat zu beauftragen und sollen vor Vorlage einer Bestellung des Auftraggebers nicht durchgeführt werden.

11. Rechnungsstellung, Fälligkeit, Zahlung

11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet den vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von **30 Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

11.2. Wurden Teilbeträge mit spezifischer Darlegung bestritten oder sind sie nachweislich unklar, so gilt für den übrigen Teil vorstehende Fälligkeit entsprechend.

11.3. Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers tritt ein, wenn die Zahlungen nach Fälligkeit nicht erbracht werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

11.4. Forderungen im Verzug sind ab Verzugsdatum zu verzinsen.

11.5. Zusätzlich zum Verzug wird eine Verzugs pauschale in Höhe von **40 €** fällig.

11.6. Wenn der Auftraggeber die Zahlung nicht rechtzeitig leistet, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, die folgenden Schritte einzuleiten:

- die Waren zurückzuhalten und sein Pfandrecht an diesen auszuüben;
- die Abrechnungsmethode anzupassen;
- den Auftraggeber aufzufordern, eine ausreichende Bankbürgschaft vorzulegen;
- die Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise einzustellen.

11.7. Bei wiederholtem Zahlungsverzug von mindestens zwei Mal ist der Auftragnehmer berechtigt, zukünftige Leistungen nur gegen Vorkasse abzuwickeln.

12. Haftung

12.1. Für die Haftung gelten insgesamt die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Nachfolgenden oder im Vertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, insbesondere zu den Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers und soweit nicht zwingendes Recht, z. B. die CMR, entgegensteht.

12.2. Die Vertragsparteien vereinbaren abweichend der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schadensfälle die vertraglich festgelegten Haftungsbeschränkungen.

12.3. Bei Inventurdifferenzen wird vertraglich ein Prozentwert des Lagerwertes als zulässige Abweichung vereinbart.

12.4. Grundsätzlich haftet der Auftragnehmer unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Ebenfalls für Schäden die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden, die auf das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder arglistig verschwiegene Mängel zurückzuführen sind.

12.5. Darüber hinaus gelten – sofern im Vertrag oder Angebot nicht abweichend geregelt - die Haftungssummengrenzen der ADSp 2017 in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit diese den Regelungen dieser AGB nicht widersprechen. Im internationalen Luftverkehr gelten die Beschränkungen des Montrealer Übereinkommens.

12.6. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

12.7. Die Haftung des Auftragnehmers für Güterschäden ist pro Artikel maximal beschränkt auf den jeweils gültigen Einkaufspreis des Auftraggebers, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Die vorstehende Beschränkung entlastet den Auftraggeber nicht zum konkreten Nachweis des Schadens, der vom ihm stets gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu führen ist. Gleiches gilt für Güterschäden an Anliefer- und Leerbehältern abzüglich des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Schadensereignisses.

12.8. Die vereinbarten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen.

12.9. Der Auftragnehmer haftet nur, wenn ihn ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht.

12.10. Eine Haftung des Auftragnehmers für indirekte Schäden, Folgekosten und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

12.11. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich seines Versicherers und sonstigen Kosten nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen drittschützenden Vorschriften freizustellen, es sei denn,

- der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt;
- der Auftraggeber hat sein Haftungsrisiko aus dem Produkthaftungsgesetz mit einer Selbstbeteiligung versichert und mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart, diese Selbstbeteiligung dem Auftraggeber im Schadenfall zu erstatten.

12.12. Im Falle von Beschädigung oder bei Mengendifferenzen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und über Art, Umfang und Ursache der Beschädigung zu informieren.

12.13. Der Gefahrübergang beginnt mit der Entladung des LKW und endet mit der Übergabe der Ware an den vom Auftraggeber benannten Dritten.

12.14. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass der Auftragnehmer infolge gänzlicher oder teilweisen Zahlungsverzuges des Auftraggebers oder aus einem sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Grund vom Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers Gebrauch gemacht wird, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Absendung der Mitteilung der Versand- und/oder Leistungsbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber auf den Auftraggeber über.

12.15. Der Auftragnehmer trägt die Bestandsverantwortung für die Teile im Lager insoweit, dass er die eingehenden Güter in Bezug auf offensichtliche, von außen ohne weiteres sichtbare Beschädigungen der Verpackung und Vollzähligkeit der angelieferten Einheiten auf Packstückeebene (z.B. Paletten-, Container-, Paketanzahl) prüft. Eine gegenüber den anliefernden Frachtführern oder Lieferanten erteilte Quittung über den Empfang der Güter bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der angelieferten Einheiten und bestätigt keinesfalls die Vollständigkeit oder Unversehrtheit des Inhalts der Einheiten. Eine weiter gehende Kontrolle ist nicht geschuldet.

12.16. Der Auftragnehmer haftet nicht für zu spät oder gar nicht bereitgestellte Ware, sofern dies außerhalb seines Verantwortungsbereiches liegt. Nachweisliche Mehraufwendungen, die hierdurch entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

12.17. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Transportgerechtigkeit der ausgewählten Verpackung zu prüfen. Eine Haftung des Auftragnehmers für mangelhafte Verpackung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich, auf besondere Verpackungsanforderungen hingewiesen hat.

12.18. Der Auftraggeber haftet alleine für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übergebenen Daten für die Versendung der Güter und wird den Auftragnehmer

hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter freistellen, schad- und klaglos halten, die auf Grund unrichtiger und/oder unvollständigen Angaben und der damit zusammenhängenden Beförderung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer ebenfalls hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter freistellen, wenn die Annahme und/oder Zustellung der Sendung vom Empfänger verweigert wird, dieser nicht aufgefunden werden kann oder unrichtig und unvollständig bezeichnet worden ist.

12.19. Falls der Auftragnehmer die Ware nicht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Beförderungsbestimmungen oder mit den allgemeinen Beförderungsbestimmungen des beauftragten Unternehmens an den Adressaten zustellen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach eigenem Ermessen über das Paket auf Kosten des Auftraggebers zu verfügen oder es unter Berechnung aller Kosten, Abgaben und Gebühren zurücksenden zu lassen (inkl. evtl. zusätzlich anfallender Verzollungskosten).

12.20. Soweit durch den Auftragnehmer oder durch einfache Erfüllungsgehilfen Leistungen erbracht werden, die nicht unter die vereinbarten Leistungen fallen, setzt jede Haftung insgesamt grobe Fahrlässigkeit voraus; jedwede Haftung für Güterfolge- und Vermögensschäden wird insoweit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit tatsächlicher Haftungsversicherungsschutz besteht oder soweit die Parteien eine abweichende Haftungsregelung vereinbaren.

12.21. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer verteidigen und gegenüber Verlusten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bußgelder, Gerichtsverfahren, Schließung des Lagers oder persönliche Verluste, schadlos halten, die dem Auftragnehmer aufgrund der Qualität, Zertifizierung, Besteuerung oder Verletzung des geistigen Eigentums der Waren des Auftraggebers erleidet.

12.22. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer für alle Verluste entschädigen, die aus oder im Zusammenhang mit einer Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten oder gegebenen Zusicherungen des Auftraggebers entstehen.

12.23. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, im Falle eines Systemausfalls, Datenverlusts, Fehlers oder einer Verzögerung, die Leistung weiterhin zu erbringen.

12.24. Bei Zerstörung oder Verlust der Waren durch den jeweiligen Spediteur wird der Auftragnehmer, je nach vertraglicher Vereinbarung, den Anspruch gegenüber dem jeweiligen Spediteur für den Auftraggeber geltend machen. Die Haftung richtet sich in diesen Fällen entsprechend Ziffer 6.7. nach den jeweiligen Bestimmungen des ausgewählten Spediteurs.

13. Versicherung

13.1. Der Auftragnehmer deckt Haftpflichtversicherungen für verkehrsvertragliche Tätigkeiten (Verkehrshaftungsversicherung), Betriebshaftpflichtversicherungen für das Betriebsstättenrisiko im angemessenen Umfang ein und weist dem Auftraggeber auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes nach.

13.2. Der Auftragnehmer wird die Ware nicht versichern.

13.3. Der Auftraggeber versichert selbst im Wege der Warenversicherung den gesamten Güterbestand gegen Elementarschäden. Auf entsprechendes Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber den Abschluss der Versicherung nachweisen.

14. Freistellungsanspruch des Auftragnehmers

14.1. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Interesse des Auftraggebers den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat.

14.2. Von Aufwendungen wie Instandhaltungs-, Reparatur-, Wartungs- und Entsorgungskosten, Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die an den Auftragnehmer, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Aufforderung zu befreien, wenn sie der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

15. Kündigung und Investitionskosten

15.1. Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Vertrages.

15.2. Es besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien. Eine außerordentliche Kündigung ist nur schriftlich und

nach zweifacher schriftlicher Mahnung und erfolgloser Nachfristsetzung von jeweils 30 Tagen möglich.

15.3. Als Gründe für die außerordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer gelten insbesondere, aber nicht abschließend:

- Wiederholter, mindestens zweimalig hintereinander folgender Zahlungsverzug, wobei unberechtigte Teilzahlungen zum Zahlungsverzug gezählt werden,
- Behinderung bei der Vertragserfüllung, oder
- wesentlicher Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben.

15.4. Die Parteien können überdies den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, bei Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in wesentliche Teile des Vermögens der anderen Vertragspartei erfolgen oder drohen.

15.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bei vorzeitiger Kündigung nicht abgeleitete Investitionskosten zu zahlen.

15.6. Grundsätzlich bedarf jede Kündigung der Schriftform.

16. Übertragungsrecht, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt

16.1. Die Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung sind durch den Auftragnehmer auf eine mit ihm verbundene Tochter-, Schwester- oder Muttergesellschaft übertragbar. Dies gilt auch für die Gesamtrechtsnachfolge der Vertragspartner.

16.2. Im Hinblick auf die Forderungen des Auftragnehmers sind die Aufrechnung, Zurückbehaltung und sonstige Leistungsverweigerungen durch den Auftraggeber gegenüber Geldforderungen des Auftragnehmers nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers zulässig. Eine Verrechnung der Vergütung des Auftragnehmers mit von ihm bestrittenen Forderungen ist nicht zulässig, soweit keine zwingenden Regelungen dem entgegenstehen. § 215 BGB bleibt hiervon unberührt.

16.3. Sofern der Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistungen das Eigentum an Gegenständen auf den

Auftraggeber zu übertragen hat, bleiben diese, bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag zustehenden Forderungen, Eigentum des Auftragnehmers.

16.4. Der Auftragnehmer hat wegen aller unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten fälligen Ansprüche, die ihm aus diesem Vertrag zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern.

16.5. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die Ausübung des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts zu untersagen, wenn er dem Auftragnehmer ein hinsichtlich seiner Forderungen gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.

16.6. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Waren im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Verkaufs mindestens zehn Werktage nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber zu verkaufen.

16.7. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Kosten und Gebühren, die dem Auftragnehmer durch das Pfandrecht und den Pfandverkauf der Waren entstehen.

17. Nicht Exklusivität

Der Vertrag wird zwischen den Parteien auf nicht-exklusiver Basis getroffen. Es steht dem Auftragnehmer frei, die Waren von anderen Unternehmen als dem Auftraggeber zu erhalten.

18. Referenzbenennung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Firma und Logo des Auftraggebers sowie eine Kurzbeschreibung des Projekts in Referenzlisten aufzuführen und diese im Internet, in Printmedien, bei Präsentationen oder sonst zur sachlichen Information zu veröffentlichen und zu verbreiten. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist mit dem Kunden vorab schriftlich abzustimmen.

19. Zutrittsrecht

Der Auftraggeber ist nach rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, während der üblichen Arbeits- bzw. Anwesenheitszeit des Auftragnehmers beim Auftragnehmer Güter aus seinem Bestand im Hinblick

auf Qualität und Quantität zu überprüfen und zu entnehmen.

20. Höhere Gewalt, Leistungshindernis

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen, Epidemien oder Pandemien, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

Im Falle von Auslieferungshindernissen oder dem vorübergehenden teilweisen Wegfall einzelner Teilleistungen des Vertrages oder Schließungen, ist der Auftraggeber weiterhin verpflichtet, die Lagerkosten, die anteiligen Mietkosten für Geräte und die Personalkosten zu zahlen.

21. Geheimhaltung, Compliance, Datenschutz

21.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Daten, Informationen oder sonstige Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

21.2. Eine darüber hinausgehende Nutzung für eigene Zwecke oder für Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners zulässig.

21.3. Entsprechend verpflichten sich die Parteien ihre Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen zur Geheimhaltung, soweit diesen im Zuge der Zusammenarbeit vertrauliche Unterlagen, Daten, Informationen oder Kenntnisse zugänglich gemacht werden.

21.4. Von dem Vertragspartner empfangene Unterlagen, Datenträger oder sonstige Informationen, Sachen oder Daten einschließlich Kopien sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich an diesen

zurückzugeben oder auf dessen Wunsch zu vernichten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

21.5. Die Bestimmungen über die Geheimhaltung und Vertraulichkeit bleiben auch 6 Monate über die Beendigung des Vertrages hinaus wirksam.

21.6. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Ziffer gelten auch die Angebote, Präsentationen, Standard-Schnittstellenbeschreibungen, Konzepte, Vertragsentwürfe, Vergütungsmodelle und Preise. Demnach sind Verhandlungen unter Verwendung dieser Unterlagen mit anderen Anbietern i. w. S. nicht zulässig. Vorstehende Dokumente unterfallen zusätzlich dem abgeleiteten Urheberrecht des Auftragnehmers – für eigene Zwecke.

21.7. Der Auftraggeber hat sich im Rahmen des Geschäftsverhältnisses ebenfalls an den „Code of Conduct“ des Auftragnehmers zu halten (abzurufen unter: <https://www.duvenbeck.de/CodeOfConduct>).

21.8. Die Parteien werden die für die Vertragserfüllung notwendigen Daten nach den Vorgaben der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze verarbeiten und verpflichten sich zu entsprechenden Maßnahmen der Daten- und IT-Sicherheit. Insbesondere werden die Parteien die datenschutzrechtlichen Grundprinzipien beachten, sowie geeignete technische-organisatorische Maßnahmen treffen, die den Anforderungen an Sicherheit und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung genügen und den Schutz vor unberechtigten Zugriff Dritter sicherstellen.

21.9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit den Dienstleistungen übergeben hat, zu sammeln, speichern und zu verarbeiten und an andere Partnergesellschaften des Auftragnehmers, auch grenzüberschreitend, weiterzugeben, soweit und solange dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit der Datenerfassung und -verarbeitung sowie mit der Übermittlung auch an staatliche Stellen oder Zollbehörden.

21.10. Der Auftraggeber garantiert seinen Aufklärungsverpflichtungen nach den geltenden Datenschutzbestimmungen nachzukommen.

21.11. Beide Parteien verpflichten sich, die für ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften

einzuhalten. Sie unterstützen und achten die Grundsätze des „Global Compact“ („UNGC“), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Insbesondere werden beide Parteien in ihren Unternehmen

- keine Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeiter einsetzen,
- die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen einhalten,
- die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,
- jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht zu unterlassen,
- die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im UNGC und lokalen Antikorruptions- und -bestechungsgesetzen festgelegt sind, beachten,
- alle geltenden Umweltgesetze und -regelungen einhalten,
- ihren Geschäftspartnern und Nachunternehmern antragen, die zuvor genannten Grundsätze auch ihrem Handeln zugrunde zu legen.

21.12. Der Auftraggeber garantiert, alle geltenden Vorschriften zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette zu erfüllen, insbesondere die Regelungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer unterlassenen oder nicht ausreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen seitens des Auftragnehmers resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei.

21.13. Bei Betreten des Geländes des Auftragnehmers, hat sich der Auftraggeber zuvor über die vor Ort zu Besuchszeiten geltenden Hygiene- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen und Richtlinien zu informieren und an diese zu halten.

22. Verjährung

22.1. Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres, sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

22.2. Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ablauf des Tages der Ablieferung, bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme.

22.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht,

- für qualifiziertes Verschulden,
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

23.1. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Leistungsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind oder diesen gleichstehen, Bocholt. Für Ansprüche gegen den Auftragnehmer gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich.

23.2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

23.3. Der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen aller Beteiligten ist der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an dem die Leistung erbracht wird.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung oder eine Regelung in den Anlagen oder sonstigen Vertragsbestandteilen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der gesamten übrigen Regelungen nicht. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Parteien einen bestimmten Punkt erkennbar übersehen und nicht oder noch nicht geregelt haben. Es gilt dann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung das, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen erkannt und eine dem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommende wirksame Regelung und insbesondere unter

Berücksichtigung der beiderseitigen Vertragsziele getroffen.